

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 227.

Donnerstag den 3. Oktober 1872.

## (382—2) Kundmachung.

Da sich die Fälle häufen, daß literarische oder Kunsteingaben aus den Kronländern ohne vorhergegangene Einsendungsbewilligung direct an Seine Majestät den Kaiser oder an die k. k. Obersten Hofräte in Wien gelangen, so wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß zu solchem Behufe früher im Wege der betreffenden k. k. Landesbehörden die vorläufige Aller höchste Genehmigung zur Einsendung (ohne Auschluß des Objectes) einzuholen ist.

Directe Einsendungen werden jederzeit abgewiesen und auf Kosten des Absenders zurückgemittelt.

Wien, im September 1872.

Vom k. k. Oberstkämmerer-Amte.

## (385—3) Verlautbarung.

Mit 1. Oktober d. J. wird die neuerrichtete k. k. Mädchenschule, welche als Übungsschule mit der hiesigen staatlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalt verbunden wird, eröffnet. Dieselbe beginnt mit der ersten Schulklasse und ist vorläufig am Neuen Markt im Graf Gallenberg'schen Hause untergebracht.

Dies wird mit dem Beifache zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Eltern, welche ihre Töchter in diese Mädchenschule zu schicken wünschen, dieselben rechtzeitig bei der betreffenden k. k. Direction anzumelden haben.

Laibach, am 25. September 1872.

k. k. Landesschulrat für Krain.

## (384—2) Kundmachung.

Die nächste Staatsprüfung aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft wird am 21. Oktober 1872 abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre nach §§ 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) verfaßten, vollständig instruierten Gesuche

bis 18. Oktober 1872

an den unterzeichneten Präses einzusenden und darin insbesondere dokumentiert nachzuweisen, ob sie die Vorlesungen über die Verrechnungskunde frequentiert oder, wenn sie dieser Gelegenheit entbehrt, durch welche Hilfsmittel sie sich als Autodidakten die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben.

Nicht gehörig belegte Gesuche werden abschlägig beschieden werden.

Graz, am 28. September 1872.

Präses der Staats-Prüfung-Commission für die Staatsrechnungs-Wissenschaft:

Josef Galafanz Lichtnebel m. p.,  
k. k. Statthalterei-Math.

## (386—2) Kundmachung.

Zufolge hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 25. September 1872, 3. 27206, wird für die Yara- und Yara-Trabucco-Cigarren der bestehende Großverschleiß-Preis von 6 fl. 30 kr. auf sechs Gulden vierzig Kreuzer (6 fl. 40 kr.) erhöht. Der Kleinverschleiß-Preis bleibt unverändert.

Der neue Großverschleiß-Preis tritt am 1ten Oktober 1872 in Wirklichkeit.

Laibach, am 30. September 1872.

Von der k. k. Finanz-Direction.

## (387—1) Kundmachung.

Am Einvernehmen mit dem k. ung. Handelsministerium ist beschlossen worden, vom 1. Oktober 1872 ab durch die Postverwaltung Streifbänder mit dem Poststempel von 2 Neukreuzern für Druck-

sachen auszugeben, und wird aus diesem Anlaß folgendes bemerkt:

1. Diese Streifbänder sind an der rechten oberen Ecke mit dem Poststempel, ferner an ihren Längsseiten mit einer schmalen Einfassung in gelber Farbe und an einer Kante der Rückseite mit einem Klebestoff zur Herstellung des Verschlusses versehen.

2. Die gestempelten Streifbänder werden an das Publicum in Partien von je 5 Stück um den Preis von je 11 kr. ausgegeben.

Den Redaktionen periodischer Druckschriften werden auf ihr Verlangen die zur Frankierung ihrer Blätter erforderlichen Schleifen in ganzen Bogen (6 Stück Schleifen auf einem Bogen) in Partien von je 10 Bogen à 1 fl. 32 kr. abgelassen.

3. Die für das könig. ung. Postgebiet aufgelegten, mit dem ungarischen Poststempel versehenen Schleifenbänder werden bei der Aufgabe im diesseitigen Postgebiete nicht zugelassen.

4. Einzelne durch Versehen oder Zufall unbrauchbar gewordene Streifbänder können bei den Postämtern gegen Briefmarken à 2 kr. umgetauscht werden, wenn sie kein Merkmal einer postamtlichen Behandlung an sich tragen.

5. Es ist jedermann freigestellt, wie bisher, eigene Schleifen oder Streifbänder in Verwendung zu bringen; bei Verwendung der amtlich aufgelegten Streifbänder sind, im Falle das Gewicht der Sendung 3 Zolloth überschreitet, die zur vollständigen Frankierung erforderlichen Ergänzungsbriefmarken auf der Adressseite der Schleife aufzukleben.

Aus den Schleifen ausgeschnittene und andern Schleifen aufgeklebte Stempel werden als ungültig betrachtet.

Hievon wird das Publicum infolge Erlasse des hohen Handelsministeriums vom 14. d. Wt., 3. 10194/437, in Kenntnis gesetzt.

Triest, am 26. September 1872.

k. k. Post-Direction.

## (388—1) Kundmachung.

Zur Sicherstellung der Verpflegung der diesgerichtlichen Häftlinge, der Ausbefferung und Reinigung der Arrestwäsche und der Lieferung des Lagerstrohes während des Jahres 1873 wird am

16. Oktober 1872

vormittags 9 Uhr hiergerichts die Minuendosication stattfinden, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse hiergerichts eingesehen werden können.

k. k. städtisch-delegiertes Bezirksgericht Laibach, am 30. September 1872.

## (389—1) Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

**1800 Morgen Weizen,**

**1700 " Korn und**

**1000 " Kukuruz**

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Morgen Weizen muß wenigstens 84 Pfund und das Korn 75 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirtschaftsamte zu Idria im Magazine in den eintirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifiziertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Übernahme zu intervenieren.

In Erwägung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirtschaftsamtes als richtig und unwiderstreitlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sacf oder 2 Mezen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirections-Kasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene sadierte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 31. Oktober 1872

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körner-gattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhal tung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigs auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zu halten, so ist dem Alerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesamtem Vermögen zu regressieren.

8. Denjenigen Differrenten, welche keine Getreide-Lieferung ersteilen, wird das erlegte Badium allso bald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende November 1872, die zweite Hälfte bis Mitte Dezember 1872 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Bergstiftung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten, das Alerar möge als Kläger oder Geklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionsschritte bei demjenigen im Sitz des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Geklagter untersteht.

Bon der k. k. Bergdirection Idria,  
am 1. Oktober 1872.